



**Amtssigniert.** SID2020022101490  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Christian Ranacher**

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

\_\_\_\_\_ **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**  
\_\_\_\_\_ **Gesetz über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von  
Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-736/571-2020

Innsbruck, 14.02.2020

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden (im Hinblick auf dessen § 8) der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

## **Gesetz vom 5. Februar 2020 über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen.

(2) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere für die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen, nicht berührt. Dieses Gesetz gilt jedoch für die dem Forstgesetz 1975 unterliegenden Grundflächen, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen, soweit die Anwendung dieses Gesetzes zum Schutz der Pflanzen auf diesen Grundflächen vor Schädlingen erforderlich ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft nicht den Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.

### **§ 2**

#### **Kontrolle und Erhebungen**

(1) Die Behörde hat

- a) Grundstücke, bauliche Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden und
- b) die Einhaltung und Durchführung der nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen

zu überwachen.

(2) Die Behörde hat Erhebungen nach Art. 19, 22 und 24 der Verordnung (EU) 2016/2031 durchzuführen und einen Mehrjahresplan nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufzustellen.

### **§ 3**

#### **Feststellung von Schädlingen, Maßnahmen**

(1) Die Behörde hat das Auftreten eines Schädlings nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, von dem eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, mit Ausnahme der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge nach Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, mit Bescheid festzustellen.

(2) Wird das Auftreten eines Schädlings nach Abs. 1 festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2031

- a) selbst durchzuführen oder
- b) den Betroffenen nach § 5 Abs. 1 mit Bescheid aufzutragen oder
- c) der Gemeinde, auf dessen Gebiet das Auftreten festgestellt wurde, mit Bescheid aufzutragen.

Unbeschadet davon hat die Behörde mit Bescheid Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 bis 7 und 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzuordnen.

(3) Abs. 2 gilt für die Schädlinge nach Abs. 1, auf die Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht anzuwenden ist, sinngemäß.

(4) Kann der nach Abs. 1 festgestellte Befall nicht unverzüglich beseitigt werden, so hat die Behörde ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 mit Bescheid einzurichten.

#### **§ 4**

##### **Abgegrenzte Gebiete und Berichtsübermittlung**

(1) Hat die Behörde ein abgegrenztes Gebiet nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichtet, bei dem die Ausweitung auf ein anderes Land erforderlich ist, so hat die Landesregierung in sinngemäßer Anwendung von Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich mit dem betreffenden Land Kontakt aufzunehmen.

(2) Die Behörde hat der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte und Meldungen nach Art. 9 Abs. 1, 11, 17 Abs. 3, 18 Abs. 6, 19 Abs. 2, 20, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 2, 28 Abs. 7, 29 Abs. 3, 30 Abs. 8, 31 Abs. 2, 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 rechtzeitig zu übermitteln.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Unternehmer, Eigentümer und Verfügungsberechtigten**

(1) Unbeschadet von Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen haben Unternehmer nach Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden,

- a) die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden,
- b) das Betreten ihrer Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel zum Zweck der Überwachung und der Entnahme von unentgeltlichen Proben durch Organe der Behörde sowie sie begleitende Sachverständige der Europäischen Kommission zu dulden und
- c) die zur Durchführung der Maßnahmen nach lit. a und lit. b erforderlichen Auskünfte zu geben und in alle dafür erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass die in Abs. 1 genannten Personen ihre Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel frei von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu halten haben.

#### **§ 6**

##### **Halten von Schädlingen**

(1) Die Landesregierung kann unbeschadet von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 mit Verordnung festlegen, dass das Halten von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, von denen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, verboten ist.

(2) Sofern die Haltung für wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese oder Züchtungsvorhaben erfolgt, kann die Behörde auf Antrag die Haltung von Schädlingen nach einer Verordnung nach Abs. 1 für eine angemessene Frist mit Bescheid genehmigen. Die Behörde hat die zweckentsprechende Verwendung der Schädlinge zumindest einmal jährlich zu kontrollieren.

#### **§ 7**

##### **Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Maßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2031 für das ganze Land oder abgegrenzte Teile davon, bestimmte Kulturen oder bestimmte Personenkreise festzulegen, wenn ein Schädling nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, von dem eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, betroffen ist,

- a) dessen weitere Verbreitung in befallsfreie Gebiete verhindert werden soll oder

b) dem beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für den eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung des Bekämpfungserfolges ist.

(2) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften Verordnungen zu erlassen, insbesondere

a) zur Entscheidung ob eine Meldung nach Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht erforderlich ist und

b) zur Festlegung strengerer Maßnahmen nach Art. 31 der Verordnung (EU) 2016/2031.

(3) Unbeschadet von Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen, dass Unternehmer nach Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden, in sinngemäßer Anwendung von Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 jedes Auftreten und jeden Verdacht des Auftretens eines Schädlings nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich der Behörde zu melden haben.

## § 8

### Kosten und Gebühren

(1) Die Betroffenen nach § 5 Abs. 1 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Maßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/2031 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften können von Betroffenen nach § 5 Abs. 1 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2016/2031 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften festgestellt werden.

## § 9

### Strafbestimmungen

(1) Wer

a) Überwachungen oder Erhebungen der Behörde nach § 2 Abs. 1 und 2 vereitelt,

b) von der Behörde mit Bescheid oder Verordnung aufgetragene Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß befolgt oder die Errichtung abgegrenzter Gebiete nach § 3 Abs. 4 vereitelt,

c) gegen die Pflichten nach § 5 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) Schädlinge nach § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung der Behörde hält oder die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung nach § 6 Abs. 2 vereitelt,

b) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer sonst gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 oder gegen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Durchführungsvorschriften verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Schädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(6) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Schädlinge und anderen Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der

Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, auch durch die Organe der Behörde beschlagnahmt werden. Die Organe der Behörde haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Behörde**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

(2) Der Behörde obliegt die Vollziehung der Bestimmungen der Art. 8 bis 20, 22 bis 27, 29, 31, 36, 37, 39, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie der aufgrund dieser Artikel erlassenen Durchführungsvorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes zur Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge fallen.

(3) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Gemeinden**

Die Landesregierung kann beim Auftreten eines Schädlings nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, von dem eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, mit Verordnung den Gemeinden folgende Aufgaben verpflichtend vorschreiben:

- a) die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu ergreifen und ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete nach § 3 Abs. 4 einzurichten,
- b) die Kontrollen nach § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b durchzuführen,
- c) die Überwachung der Pflichten nach § 5 durchzuführen,
- d) die Meldungen nach Art. 14 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie § 7 Abs. 3 entgegenzunehmen und an die Behörde unverzüglich weiterzuleiten,
- e) die Erhebungen nach § 2 Abs. 2 durchzuführen und bei der Erstellung des Mehrjahresplanes nach § 2 Abs. 2 mitzuwirken und
- f) die Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu informieren.

## **§ 12**

### **Aufgabenübertragung**

(1) Die Behörde kann juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes, einschließlich Laboruntersuchungen, übertragen. Die beauftragte juristische Person und ihre Mitglieder dürfen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Für die gesamte Zeit der Aufgabenübertragung ist sicherzustellen, dass die mit den Aufgaben betraute juristische Person

- a) unparteiisch ist
- b) die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
- c) die übertragenen Aufgaben frei von Interessenskonflikten aufgrund ihrer sonstigen Aktivitäten besorgen kann.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der Behörde. Die Übertragung der Aufgaben ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach lit. a, b oder c nicht mehr vorliegen.

(2) Sachverständige der Europäischen Kommission können Kontrollorgane bei der Durchführung ihrer Tätigkeit begleiten, soweit dies zu Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung bildet gemeinsam mit den amtlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten und bei der Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(3) Die Gemeinde ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Die juristische Person nach § 12 Abs. 1 ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben

(5) Die nach Abs. 1 bis 4 Verantwortlichen dürfen personenbezogene Daten nachstehend angeführter Personen verarbeiten, soweit diese Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nach diesem Gesetz erforderlich sind: Von Unternehmern nach Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden, sowie von Personen, die von Maßnahmen nach unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nach diesem Gesetz betroffen sind.

(6) Von in Abs. 5 genannten Personen dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, geographische Standortdaten, Daten über die Bewirtschaftungsweise, Daten über die Geschäftsgebarung und innerbetriebliche Aufzeichnungen und Daten über Grundstücke, bauliche Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden.

(7) Die nach Abs. 1 bis 4 Verantwortlichen dürfen wechselseitig sowie an amtliche Stellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2018, an die mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie an die nach den Gesetzen der anderen Länder betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen mit der Vollziehung betrauten Behörden, Daten nach Abs. 6 von Betroffenen nach Abs. 5 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nach diesem Gesetz sowie zur Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 9 erforderlich ist. Das Amt der Tiroler Landesregierung darf Daten nach Abs. 6 von Betroffenen nach Abs. 5 an den Bund zur Erfüllung der Berichts- und Meldeverpflichtungen an die Europäische Kommission übermitteln.

(8) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a oder von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG, sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(9) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

(10) Die im Abs. 5 genannten Personen haben den Verantwortlichen nach den Abs. 1 bis 4 die jeweils erforderlichen Daten bekannt zu geben.

## § 14

### Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. 2000 Nr. L 169, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/523 der Kommission vom 21. März 2019, ABl. 2019, Nr. L 86, S. 41, umgesetzt, soweit sie aufgrund der Verordnung (EU) 2016/2031 noch in Kraft ist.

(2) Mit diesem Gesetz werden begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union geregelt:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. 2016 Nr. L 317, S. 4,
2. Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen, ABl. 2019 Nr. L 137, S. 15,
3. Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, ABl. 2019 Nr. L 319, S. 1.

### § 15

#### Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, außer Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin

  


Der Landeshauptmann:



## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz)

#### I.

#### Allgemeines

##### A.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzenschädlingsverordnung“) gilt mit einigen Ausnahmen ab dem 14. Dezember 2019. Die Pflanzengesundheit ist für die Pflanzenerzeugung, Wälder, natürliche und bepflanzte Flächen, natürliche Ökosysteme, Ökosystemdienstleistungen und die biologische Vielfalt in der Union von großer Bedeutung. Sie wird durch Arten bedroht, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädigen und bei denen in höherem Maße die Gefahr besteht, dass sie aufgrund des globalisierten Handels und des Klimawandels in das Gebiet der Union eingeschleppt bzw. im Binnenmarkt verbreitet werden. Die Pflanzenschädlingsverordnung dient der Regelung von Maßnahmen zur Feststellung der von Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken.

Das bisherige unionale Richtlinienrecht zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wird weitgehend durch die unmittelbar anwendbare Pflanzenschädlingsverordnung ersetzt. Daraus resultiert ein weitgehender legislativer Anpassungsbedarf. Mit der Neufassung des bisherigen Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001 als Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz soll eine übersichtliche Begleit- und Durchführungsregelung zur neuen unionalen Rechtslage geschaffen werden. Darüber hinaus enthält der Entwurf in geringem Ausmaß Vorschriften in unionsrechtlich nicht geregelten Bereichen, um einen umfassenden und wirksamen Pflanzenschutz im Land Tirol zu gewährleisten.

##### B.

Der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ist bis zum 1. Jänner 2020 kompetenzrechtlich in Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG normiert und damit in der Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes gelegen. Mit 1. Jänner 2020 entfällt dieser Kompetenztatbestand, sodass sich zukünftig die Landeszuständigkeit in pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten aus Art. 15 Abs. 1 B-VG ergibt.

Die von der Pflanzenschädlingsverordnung erfassten Regelungsbereiche umfassen auch mehrere in die Zuständigkeit des Bundes fallende Kompetenztatbestände (insbesondere nach Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG „Äußere Angelegenheiten ...“ sowie „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“). Der Bund hat mit Erlassung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 von diesen Kompetenzen Gebrauch gemacht. Die Abgrenzung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erfolgt durch eine umfassende Ausnahme für alle in den Regelungsbereich des Bundes fallenden Angelegenheiten (§ 1 Abs. 2).

Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt hinsichtlich der Bestimmungen über Gebühren dem Einspruchsrecht nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist daher nach Art. 38 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

##### C.

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich für den Bund und die Gemeinden keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen. Für die Gemeinden entsteht durch die Mitwirkung im Einzelfall bei dem Befall von Schädlingen, von denen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht (§ 11 des Entwurfs), eine personelle Belastung, die im Vorhinein nicht präzise abgeschätzt werden kann. Diese Mitwirkung besteht jedoch nur bei einem Schädlingsbefall von besonderer Bedeutung und stellt somit eine Reduktion gegenüber der bisherigen permanenten Mitwirkungspflicht (§ 8 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001) dar.

Für das Land Tirol entsteht durch die neuen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere durch die Erstellung von Notfallplänen nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/2031, die Durchführung von Simulationsübungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/2031 und die Durchführung von jährlichen Erhebungen nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Information der Öffentlichkeit nach

Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/2031, ein erheblicher personeller Mehraufwand, der aufgrund von Erfahrungs- und Schätzwerten mit ca. 975 Stunden pro Jahr (A-/B-wertige Verwendung) angenommen werden kann. Mit den derzeit bestehenden personellen Ressourcen kann vor allem durch Umschichtungen aus anderen Bereichen (noch) das Auslangen gefunden werden.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Neuerlassung eines Tiroler Pflanzengesundheitsgesetzes dient dem Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen, vor allem in Form von Begleit- und Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2016/2031 (Abs.2). Darüber hinaus geht der vorliegende Entwurf in manchen Bereichen über die Regelungen der Pflanzenschädlingsverordnung hinaus (z. B. kann die Landesregierung das Halten von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EU] 2016/2031, von denen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, unbeschadet unionsrechtlicher Vorgaben in § 6 des Entwurfs mittels Verordnung verbieten), was in der allgemeinen Umschreibung des Geltungsbereiches zum Ausdruck gelangt (Abs. 1).

Der Geltungsbereich wird aufgrund kompetenzrechtlicher Bestimmungen in Abs.2 und Abs.3 des Entwurfs von forstrechtlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen und von Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere abgegrenzt. Anwendung soll das Gesetz aber auf jene dem Forstgesetz 1975 unterliegenden Grundflächen haben, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen, soweit der Schutz der Pflanzen vor Schädlingen betroffen ist (Abs. 2).

#### Zu § 2 (Kontrolle und Erhebungen):

Neben der in Art.9 und Art.22 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen („Kontrollverordnung“) angeordneten Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde in Bezug auf die Pflanzengesundheit und die in Art.17 Abs.1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2031 zu ergreifenden Maßnahmen sieht der gegenständliche Entwurf in Abs.1 vor, dass die Behörde Grundstücke, bauliche Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen nach Art.1 Abs.1 und 2 leg. cit. in Betracht kommen, befinden, zu überwachen hat. Für die Einhaltung und Durchführung der nach § 3 Abs.2 des Entwurfs angeordneten Maßnahmen gilt dasselbe. In Erweiterung gegenüber Art.17 Abs.1 der Verordnung (EU) 2016/2031 soll somit eine Überwachung durch die Behörde unabhängig von der amtlichen Bestätigung einer Situation nach Art.11 Abs.1 lit. a und lit. b leg. cit. erfolgen. Diese Erweiterung der Überwachungsmöglichkeiten ist geboten, da eine Überwachung lediglich nach amtlicher Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings, Schutzgebiet-Quarantäneschädlings oder eines Schädlings und der Anordnung von entsprechenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht zu spät ansetzt. Eine Überwachung frühestens nach Verdacht und dies nur bei bestimmten Schädlingsgruppen, scheint eine vollständige und effektive Kontrolle des Schutzes der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse vor Schädlingen nicht ausreichend zu gewährleisten (Abs. 1).

Im Abs.2 wird als Begleitbestimmung normiert, nach welchen Bestimmungen der Pflanzenschädlingsverordnung die Behörde Erhebungen durchzuführen hat (Art.19, 22 und 24 der Verordnung [EU] 2016/2031) und dass ein Mehrjahresplan für die Erhebungen nach Art.23 leg. cit. aufzustellen ist.

#### Zu § 3 (Feststellung von Schädlingen, Maßnahmen):

Die Pflanzenschädlingsverordnung sieht folgenden grundsätzlichen Aufbau vor: In Art.10 leg. cit. ist bei Verdacht oder bei Vorliegen von Nachweisen, dass ein Unionsquarantäneschädling oder ein Schädling, für den nach Art.30 Abs.1 erlassene Maßnahmen gelten (gleiches gilt für den Schutzgebiet-Quarantäneschädling nach Art.33 Abs.1 leg. cit.), in einem Teil des Hoheitsgebietes auftritt, eingeführt oder verbracht wird, in dem dies bisher nicht der Fall war, vorgesehen, dass die Behörde das Auftreten dieses Schädlings amtlich bestätigt. Vor der amtlichen Bestätigung kann der Mitgliedstaat gegebenenfalls Pflanzenschutzmaßnahmen ergreifen, um das Ausbreitungsrisiko des Schädlings zu beseitigen (Art.10 leg. cit.). Danach hat die Behörde nach Art.11, 12 und 13 leg. cit. bei Unionsquarantäneschädlingen bzw. prioritären Schädlingen bestimmte Meldungen und Unterrichtungen zu erstatten. Wurde das Auftreten nach Art.11 Abs.1 lit. a und b oder Art.29 Abs.1 leg. cit. amtlich bestätigt (bzw. nach Art.33 Abs.1 leg. cit.), ergreift die Behörde unverzüglich alle Tilgungsmaßnahmen nach Anhang II leg. cit. (Art.17 Abs.1

und 29 Abs. 1 leg. cit.) und richtet, außer wenn der Befall sofort beseitigt werden kann, ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein (Art. 18 Abs. 1, 4 und 29 Abs. 1 leg. cit.).

§ 3 des Entwurfs ist die Begleit- und Durchführungsbestimmung zu diesen unionsrechtlichen Normen und bildet den oben dargestellten Aufbau nach. Eine Präzisierung im Sinn der Verfahrensautonomie des Landesgesetzgebers bezüglich der amtlichen Bestätigung erfolgt dadurch, dass die Behörde nach Abs. 1 das Auftreten mit Bescheid festzustellen hat. Da eine Beschränkung auf Unionsquarantäneschädlinge und auf nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlinge zum umfassenden Pflanzenschutz nicht zweckmäßig scheint, weitet der Entwurf dieses Regelungssystem auf alle Schädlinge nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aus. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass von diesen Schädlingen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgehen muss. Das Auftreten von Schädlingen, von denen diese erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung nicht ausgeht, ist somit nicht mit Bescheid durch die Behörde festzustellen. Des Weiteren ist das Auftreten von Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen nach Art. 32 Abs. 1 leg. cit. kompetenzrechtlich bedingt nicht mit Bescheid festzustellen, da diese unter Bundeszuständigkeit fallen.

Wurde das Auftreten mittels Bescheid festgestellt, so hat die Behörde nach Abs. 2 die in der Pflanzenschädlingsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen in Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II leg. cit. selbst durchzuführen oder die Durchführung mit Bescheid den Betroffenen nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs oder der Gemeinde, auf dessen Gebiet das Auftreten festgestellt wurde, anzuordnen. Auf Schädlinge für die Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II leg. cit. nicht anzuwenden sind, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (Abs. 3).

Der Abs. 4 begründet die Verpflichtung der Behörde, ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete nach den Vorgaben des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 einzurichten und erweitert diese Verpflichtung auf alle nach Abs. 1 festgestellten Schädlinge. Dies ist fachlich zum effektiven Pflanzenschutz erforderlich und gewährleistet ein einheitliches Regelungssystem bei der Bekämpfung von Schädlingen.

#### **Zu § 4 (Abgegrenzte Gebiete und Berichtsübermittlung):**

Hat die Behörde ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet, bei dem eine Ausweitung auf ein anderes Bundesland erforderlich ist, so hat die Landesregierung nach Abs. 1 mit der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes nach sinngemäßer Maßgabe des Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 Kontakt aufzunehmen, damit diese für ihr Bundesland die zweckmäßigen Maßnahmen ergreifen kann.

Der Abs. 2 normiert die Berichtsübermittlungs- und Meldungspflicht der Behörde an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben und nennt die Artikel der Pflanzenschädlingsverordnung, nach welchen dies zu erfolgen hat.

#### **Zu § 5 (Pflichten der Unternehmer, Eigentümer und Verfügungsberechtigten):**

Die Unternehmer nach Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen in Betracht kommen, befinden, haben bestimmte Pflichten zu befolgen.

Nach Art. 14 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 leg. cit. hat der Unternehmer selbstständig oder auf Anordnung der Behörde Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu treffen und nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/625 hat er für die Durchführung der entsprechenden amtlichen Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten dem Personal der Behörde auf deren Verlangen Zugang zu Transportmitteln, Betriebsmitteln, computergestützten Informationssystemen, Dokumenten, Waren und Ähnlichem zu geben, das Personal der Behörde zu unterstützen und alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehend haben sie, wie die Eigentümer und Verfügungsberechtigten, die von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung zu dulden sowie die Entnahme von unentgeltlichen Proben durch Organe der Behörde und sie begleitende Sachverständige der Europäischen Kommission zu dulden (um dies faktisch zu ermöglichen ist das Betreten zu diesem und zu Überwachungszwecken zu dulden). Dies ist sowohl fachlich zweckmäßig, als auch rechtlich zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung sinnvoll.

Nach Abs. 2 kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen, dass die in Abs. 1 genannten Personen ihre Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel frei von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu halten haben, um im Bedarfsfall eine wirkungsvolle Bekämpfung sicherzustellen.

**Zu § 6 (Halten von Schädlingen):**

Die Pflanzenschädlingsverordnung sieht lediglich in Art. 5 Abs. 1 leg. cit. für Unionsquarantäneschädlinge ein Verbot des Haltens im Unionsgebiet (bzw. in Art. 32 Abs. 2 leg. cit. für Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge im Schutzgebiet) vor. Abweichend von Art. 5 Abs. 1 leg. cit. dürfen Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 1 leg. cit. die Haltung und Vermehrung von Unionsquarantäneschädlingen und von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen nach Art. 30 leg. cit. in diesem Gebiet vorübergehend genehmigen, wenn diese Schädlinge für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendet werden. Daraus ergibt sich, dass nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführte Schädlinge nach Art. 30 leg. cit. ohne Ausnahmegenehmigung nicht gehalten werden dürfen. Für andere Schädlingskategorien gibt es kein Verbot des Haltens in der Pflanzenschädlingsverordnung. Ein Halten von Schädlingen kann aber große Risiken für die Pflanzengesundheit darstellen, sodass die Landesregierung mit Verordnung das Halten von Schädlingen nach Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit., von denen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, verbieten kann (Abs. 1).

Die Behörde kann bei solchen, durch Verordnung der Landesregierung einem Haltungsverbot unterliegenden Schädlingen, auf Antrag mit Bescheid für eine angemessene Frist eine Ausnahme vom Haltungsverbot genehmigen, sofern die Haltung für wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese oder Züchtungsvorhaben erfolgt. Die zweckentsprechende Verwendung dieser genehmigten Haltung ist zumindest einmal jährlich von der Behörde zu kontrollieren (Abs. 2).

**Zu § 7 (Verordnungsermächtigung):**

Der Abs. 1 sieht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vor, nach der Maßnahmen für das ganze Bundesland oder abgegrenzte Teile davon sowie bestimmte Kulturen oder bestimmte Personenkreise festzulegen sind, wenn bei Schädlingen, von denen eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, eine weitere Verbreitung in befallsfreie Gebiete verhindert werden soll oder denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt oder für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung des Bekämpfungserfolges ist. Damit soll der Landesregierung über die Einrichtung abgegrenzter Gebiete nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 hinaus die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, einen Schädling auf großen Teilen oder gar dem gesamten Landesgebiet zu bekämpfen, wenn dies bei erfüllten gesetzlichen Bedingungen fachlich zweckmäßig im Sinn eines umfassenden Pflanzenschutzes im Land Tirol ist.

Der Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur näheren Durchführung der Pflanzenschädlingsverordnung und der danach erlassenen unionsrechtlichen Durchführungsvorschriften vor. Demonstrativ wird Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, dass die zuständige Behörde entscheiden kann, ob eine Meldung nach Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1 leg. cit. nicht erforderlich ist, wenn ein bestimmter Schädling in einem Gebiet bekanntermaßen auftritt sowie Art. 31 leg. cit. zur Festlegung strengerer als die auf Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 30 Abs. 1, 3 und 4 leg. cit. festgelegten Maßnahmen, umgesetzt.

Der Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung für eine Meldepflicht vor: Nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/2031 haben Unternehmer die Kenntnis oder den Verdacht, dass ein Unionsquarantäneschädling oder ein Schädling, für den gemäß Art. 30 Abs. 1 leg. cit. Maßnahmen gelten, bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen auftritt, für die sie verantwortlich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, sodass diese nach Art. 10 leg. cit. vorzugehen hat (gleiches gilt für die in bundesrechtlicher Kompetenz liegenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge nach Art. 33 Abs. 1 leg. cit.). Der Unternehmer hat gegebenenfalls auch selbst unverzüglich Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung zu verhindern. Art. 15 Abs. 1 leg. cit. sieht vor, dass jede Person, bei der es sich nicht um einen Unternehmer handelt, die Kenntnis oder den begründeten Verdacht des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden hat. Da jedoch die Meldung eines jeden Schädlings zu einer potentiell wirkungsvollen und schnellen Schädlingsbekämpfung zweckmäßig sein kann, soll die Meldepflicht für Unternehmer nach Art. 2 Z 9 leg. cit. auf alle Schädlinge nach Art. 1 Abs. 1 und 2 leg. cit. ausgeweitet und für Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmittel, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schädlingen in Betracht kommen, befinden, ebenfalls vorgesehen werden können. Dies kann die Landesregierung mittels Verordnung normieren.

**Zu § 8 (Kosten und Gebühren):**

Der Abs. 1 sieht die Kostentragung der durch die Behörde angeordneten oder selbst durchgeführten Maßnahmen durch die Betroffenen nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs vor, soweit die Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Auch für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/2031 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften können von Betroffenen nach § 5 Abs. 1 Gebühren eingehoben werden. Diese sind von der Landesregierung jeweils mit kostendeckendem Tarif festzusetzen. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr durch den Betroffenen jedoch nur zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen ein diesem Entwurf entsprechendes Gesetz oder die Pflanzenschädlingsverordnung oder einer darauf erlassenen Durchführungsvorschrift festgestellt wurden.

**Zu § 9 (Strafbestimmungen):**

Die innerstaatlichen Strafbestimmungen dienen der effektiven Durchsetzung von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht (Art. 108 der Verordnung [EU] 2016/2031). Die Zuständigkeit zur Führung der Verwaltungsstrafverfahren liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

**Zu § 10 (Behörde):**

Die Landesregierung wird als Behörde eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes festgelegt (Abs. 1). Die Zuständigkeit umfasst die Vollziehung der genannten Artikel der Pflanzenschädlingsverordnung (Art. 8 bis 20, 22 bis 27, 29, 31, 36, 37, 39, 48, 58 und 60 bis 64) sowie der aufgrund dieser Artikel erlassenen unionsrechtlichen Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte).

Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden und Verordnungen im eigenen Namen ermächtigen, soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit liegt (Abs. 3).

**Zu § 11 (Mitwirkung der Gemeinden):**

Die Landesregierung kann beim Auftreten eines Schädlings nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, von dem eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausgeht, mit Verordnung den Gemeinden Aufgaben verpflichtend vorschreiben. Den Gemeinden kann das Ergreifen von Maßnahmen, die Einrichtung von abgegrenzten Gebieten, die Durchführung der Kontrollen, die Überwachung der Pflichten, die Entgegennahme von Meldungen, die Durchführung von Erhebungen, die Mitwirkung bei der Erstellung eines Mehrjahresplanes und die Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung von Schädlingen vorgeschrieben werden. Die Gemeinden werden dabei im übertragenen Wirkungsbereich tätig.

Dies kann aus fachlicher Sicht für einen das gesamte Landesgebiet oder Teilen davon betreffenden Ernstfall geboten sein, da Landesbehörden in solchen Fällen für sich allein keine effektive und ausreichende Schädlingsbekämpfung gewährleisten könnten. Die rasche dezentrale Überwachung und Bekämpfung mit einer Vielzahl an personellen Ressourcen ist im Fall eines schwerwiegenden Schädlingsbefalls essentiell für den Bekämpfungserfolg. Gute Erfahrungen in dieser Hinsicht wurden beispielsweise (noch auf Grundlage des geltenden Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001) im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Feuerbrandes gemacht.

**Zu § 12 (Aufgabenübertragung):**

Nach Abs. 1 kann die Behörde juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben zur Durchführung des Pflanzenschutzes unter bestimmten Voraussetzungen übertragen. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der Behörde und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Bestimmung dient weiterhin der Umsetzung des in Kraft bleibenden Art. 2 Abs. 1 lit. g sublit. ii der Richtlinie 2000/29/EG.

Weiterhin können Sachverständige der Europäischen Kommission Kontrollorgane bei der Durchführung ihrer Tätigkeit begleiten, soweit dies unionsrechtlich erforderlich ist (Abs. 2) und bildet die Landesregierung mit den amtlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst (Abs. 3).

**Zu § 13 (Verwendung personenbezogener Daten):**

Die Einfügung dieser neuen Bestimmung über die Verwendung personenbezogener Daten entspricht den geänderten Anforderungen im datenschutzrechtlichen Bereich.

**Zu § 14 (Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht):**

Diese Bestimmung enthält jene Rechtsakte des Unionsrechts, die mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz umgesetzt bzw. durchgeführt werden. Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 hebt die Richtlinie 2000/29/EG am 14. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen auf: Art. 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 Einleitungsteil und Buchstaben g, i, j, k, l, m, n, p, q und r, 11 Abs. 3, 12, 13, 13a, 13b, 13c, 13d, 21 Abs. 1 bis 5, 27a und Anhang VIIIa der Richtlinie 2000/29/EG. Damit bleibt ein Umsetzungsbedarf für die verbleibenden Bestimmungen der Richtlinie bestehen, der weiterhin durch die gegenständliche Rechtsnorm erfüllt wird (Abs. 1).

Die Pflanzenschädlingsverordnung sieht darüber hinaus eine Reihe von Ermächtigungen der Europäischen Kommission zur Erlassung von Detailregelungen in Form von delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV und Durchführungsrechtsakten nach Art. 291 AEUV vor.

**Zu § 15 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, außer Kraft.

Zl. 629/19

## **Bericht und Antrag**

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz).

Berichtersteller: LAbg. Mag. Dominik MAINUSCH

Die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzenschädlingsverordnung“) gilt mit einigen Ausnahmen ab dem 14. Dezember 2019. Die Pflanzengesundheit ist für die Pflanzenerzeugung, Wälder, natürliche und bepflanzte Flächen, natürliche Ökosysteme, Ökosystemdienstleistungen und die biologische Vielfalt in der Union von großer Bedeutung. Sie wird durch Arten bedroht, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädigen und bei denen in höherem Maße die Gefahr besteht, dass sie aufgrund des globalisierten Handels und des Klimawandels in das Gebiet der Union eingeschleppt bzw. im Binnenmarkt verbreitet werden. Die Pflanzenschädlingsverordnung dient der Regelung von Maßnahmen zur Feststellung der von Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken.

Das bisherige unionale Richtlinienrecht zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wird weitgehend durch die unmittelbar anwendbare Pflanzenschädlingsverordnung ersetzt. Daraus resultiert ein weitgehender legislativer Anpassungsbedarf. Mit der Neufassung des bisherigen Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001 als Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz soll eine übersichtliche Begleit- und Durchführungsregelung zur neuen unionalen Rechtslage geschaffen werden. Darüber hinaus enthält der Entwurf in geringem Ausmaß Vorschriften in unionsrechtlich nicht geregelten Bereichen, um einen umfassenden und wirksamen Pflanzenschutz im Land Tirol zu gewährleisten.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz) zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 24. Jänner 2020

(Abschrift)

**Protokoll  
der 14. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode  
des Tiroler Landtages am 5. Februar 2020**

**Vorsitzende:** Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

**Beginn:** 10.00 Uhr

**Anwesend:** Sämtliche Abgeordnete.

Die Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 7 und 8 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

7.

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen (Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz). (629/19). Beilage 3**

8.

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Sicherstellung der heimischen Bio-Landwirtschaft. (611/19).**

*Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:*

*„Der Tiroler Landtag unterstreicht die Bedeutung der heimischen Bio-Landwirtschaft und spricht sich dafür aus, die vom Land Tirol gesetzten Maßnahmen fortzuführen, und die Landwirtschaft in Tirol nachhaltig zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Tiroler Landesregierung aufgefordert, insbesondere an die Bundesministerien für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, heranzutreten, um Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene in die Wege zu leiten, um den Fortbestand der heimischen Bio-Landwirtschaft zu sichern.“*

Nach Berichterstattung durch den Abg. Mag. Mainusch zu Tagesordnungspunkt 7 und den Abg. Kaltschmid zu Tagesordnungspunkt 8 sprechen in der Debatte die Abgeordneten Kaltschmid, Gamper, Mayerl, Edenhauser, DI Kuenz und Kaltschmid.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 7:

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 8:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:  
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:  
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

  
(Dr. Thomas Hofbauer)  
Landtagsdirektor

